

Regensburg, 29. April 2021

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Pflicht zur Aufstellung von Geflügel im Stadtgebiet Regensburg und der
ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen**

Aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 13 und § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom 01.02.2021 und 04.03.2021 betreffend die Anordnung der Pflicht zur Aufstellung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet Regensburg und zur Einhaltung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken werden aufgehoben.

Hinweis: Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügungen die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nachdem seit Januar 2021 das HPAI-Geschehen in Bayern und Deutschland als hochdynamisch eingestuft worden ist, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nach einer aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2021 zu dem Ergebnis, dass die HPAI-Fälle in Bayern deutlich abnehmen. In Bayern wurden seit Anfang April keine neuen HPAIV Infektionen bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Generell sind im süddeutschen Raum seit diesem Zeitraum die Infektionen stark rückläufig (TSN; Risikobewertung FLI vom 26.04.2021). Im Stadtgebiet Regensburg kam es in den Jahren 2020/2021 bisher zu keinem Ausbruch der Geflügelpest.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 GDVG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Dies ist im vorliegenden Fall geboten, da aufgrund der aktuellen Risikobewertung für das Stadtgebiet Regensburg eine Pflicht zur Aufstellung bzw. zu ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen als nicht mehr erforderlich angesehen wird.

Grund dafür ist, dass die Hauptphase des Frühjahresvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneinstrahlung deutlich zunehmen. Diese äußerlichen Einflüsse führen zu einer schnelleren Inaktivierung des Erregers und somit zu einer Verringerung der Infektionsgefahren für Wild- und Hausgeflügel.

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen ist das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV- Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als mäßig bis gering einzustufen.

Es erscheint somit geboten und verhältnismäßig die o. g. Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom 01.02.2021 und 04.03.2021 aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi.Nr. 2.214, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Die Allgemeinverfügung ist zudem im Internet unter <https://www.regensburg.de/leben/gesundheit/tierseuchenbekaempfung> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden**. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 29. April 2021
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin